

Vertrag zur Baumaschinenversicherung

Vermieter:

BVS Baumaschinenvertrieb & Service GmbH
Eichhorster Straße 3
17034 Neubrandenburg

Mieter:

Firma: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Straße: _____ Nr.: _____

Mit Ihrem BVS-Mietvertrag ist zur Absicherung von Schäden am Mietobjekt Versicherungsschutz nach „Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Gerät ABMG 92“ gegeben.

Versicherte Sachen:

Die gemieteten Baugeräte ggf. einschließlich Zusatzeinrichtungen.

Geltungsbereich:

Bundesrepublik Deutschland

Versicherungsdauer:

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übernahme der Geräte und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe an die BVS GmbH.

Prämie:

Wird mit dem Mietvertrag erhoben. Versicherungsschutz besteht daher nur, wenn die Mieten bzw. Versicherungsbeträge termingerecht bezahlt wurden bzw. werden.

Selbstbehalt:

Im Schadenfall wird der Selbstbehalt an den Mieter weitergegeben. Dieser beträgt **3.000,00 €** zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Im Falle von Totalschaden, **Diebstahl** oder **Unterschlagung** beträgt der Selbstbehalt **10 %** der Entschädigungsleistung, aber mindestens jedoch **15.000 €** je Versicherungsfall.

Versicherte Gefahren:

Im Rahmen der ABMG 92 leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Sachen, insbesondere für Sachschäden:

- durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit
- durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- durch Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- durch Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel
- durch Kurzschluß, Überstrom oder Überspannung
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen
- durch Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser
- während der Dauer von Transporten, einschließlich Fährverkehr
- bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub und Unterschlagung
- durch Terror
- Schäden bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage
- Schäden durch Versaufen oder Verschlammung infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen oder schwimmende Sachen

Nicht versichert sind: Schäden, die entstehen:

- durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen
- durch innere Unruhen
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand
- an Verschleißteilen (z.B. Ketten, Reifen, Kabel, Schläuche etc.)
- an Werkzeugen (z.B. Schaufel, Bohrer, Brechwerkzeuge)
- an Verbrauchs- und Betriebsstoffen (z.B. Brenn-, Schmierstoffe etc.)
- durch normale Abnutzungerscheinungen oder normale Betriebseinflüsse
- durch Weiterarbeit mit erkennbar reparaturbedürftigen Geräten
- Schäden, die der Mieter mit dem Mietobjekt Dritten gegenüber zufügt

Im Schadensfall:

Jeder Schaden ist der BVS GmbH unverzüglich anzuzeigen, ansonsten besteht u.U. kein Versicherungsschutz!

Reparaturen sind grundsätzlich nur durch den Service der BVS GmbH ausführen zu lassen.

Regreßverzicht:

Der Versicherer verzichtet auf einen Regreß:

- gegen Betriebsangehörige des Versicherungsnehmers
- gegen betriebsfremde Firmen (auch Mitbenutzer) und Personen, die mit der Einwilligung des Versicherungsnehmers die versicherten Sachen bedienen und mit ihnen umgehen
- Von diesem Regreßverzicht sind ausgenommen:
 - Schäden durch Vorsatz
 - Schäden, für die die fremden Firmen und Personen im Rahmen einer Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besitzen

Eine Haftpflichtversicherung für die gemietete Baumaschine besteht nicht!

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die allgemeinen Bedingungen, Klauseln sowie besondere Vereinbarungen des von der BVS GmbH mit dem Versicherer abgeschlossenen Rahmenvertrages für Mietgeräte.

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters